

BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 mit Grünordnungsplan der Gemeinde Alfeld mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Straßäcker II“

I.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Straßäcker II“ ist vom Gemeinderat am 10.12.2019 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen worden.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft.**

II.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Happurg, Hersbrucker Str. 6, 91230 Happurg, Zimmer Nr. 5 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Diese Bekanntmachung sowie der Bebauungsplan nebst Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan können auf der Internetseite der Gemeinde Alfeld unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.alfeld-mfr.de/rathaus-und-politik/bauleitplanung/>

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Alfeld
Alfeld, 17.12.2019



Karl-Heinz Niebler
Karl-Heinz Niebler
Erster Bürgermeister